

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 24

Neuteich, den 17. Juni

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Sommerferien.

Die diesjährigen Sommerferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden wie folgt festgesetzt:

Schluß des Unterrichts:

Dienstag, den 30. 6. 1931, mittags;

Beginn des Unterrichts:

Sonnabend, den 1. 8. 1931;

Dauer der Ferien:

31 Tage.

Diejenigen Schulvorstände, die unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse eine Aenderung der Lage der Ferien wünschen sollten, werden ersucht, entsprechend begründete Anträge durch die Hand des zuständigen Herrn Schulrats bis zum 24. Juni d. Js. mir vorzulegen.

Liegenhof, den 16. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Personalien.

Der Besitzer Franziskus Filzel in Kl. Montau ist durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 23. Mai 1931 für die nächsten 3 Jahre als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Nr. 4 (Kl. Montau) bestätigt worden.

Liegenhof, den 11. Juni 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Personalien.

Der Hofbesitzer Albert Neufeld in Kl. Montau ist als Schöffe der Landgemeinde Kl. Montau anstelle des zum Gemeindevorsteher gewählten bisherigen Schöffen Filzel nachgerückt und bestätigt worden.

Liegenhof, den 10. Juni 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Personalien.

Anstelle des verstorbenen Invaliden Wilhelm Knopf in Drloff ist der Hofbesitzer Heinrich Penner dortselbst als Schöffe der Landgemeinde Drloff von mir bestätigt worden.

Liegenhof, den 9. Juni 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Tollwut.

Die unterm 26. Februar d. Js. — Kreisblatt Nr. 9 — erlassene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft. Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Liegenhof, den 11. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande der Hofbesitzerin Fräulein Margarete Penner in Marienau ist erloschen.

Der f. Zt. gebildete Sperrbezirk wird hiermit aufgehoben.

Liegenhof, den 11. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schulreparaturen.

Während der Sommerferien der Schulen wird es Aufgabe der Schulvorstände sein, dafür zu sorgen, daß die zur Schule gehörigen Baulichkeiten in der Ferienzeit instand gesetzt werden, soweit sich Instandsetzungen als unbedingt notwendig ergeben. Hierbei ist besonders auf den Zustand der Fenster und Defen zu achten.

Liegenhof, den 10. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Kreisfeuerwehrverband.

Die am 26. Mai d. Js. in Neuteich stattgehabte Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes hat eine Aenderung der bisherigen Satzungen beschlossen. Ich bringe nachstehend die neuen Satzungen zum Abdruck und ersuche gleichzeitig die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden und Freiwilligen Feuerwehren, den Jahresbeitrag für 1931 in Höhe von 20 G. innerhalb 14 Tagen an die hiesige Kreisparasse auf Konto Nr. 332 einzusenden.

Liegenhof, den 15. Juni 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Satzungen

des Verbandes der Feuerwehren des Kreises Grobtes Werder.

§ 1.

Die Gemeinden des Kreises Gr. Werder und die im Kreise amtlich anerkannten Freiwilligen Feuerwehren, welche die nachstehenden Satzungen annehmen, bilden den Verband der Feuerwehren im Kreise Grobtes Werder.

Der Kreisverband bezweckt die Hebung, Ausbreitung und einheitliche Gestaltung des gesamten Feuerlöschwesens im Kreise, insbesondere wird er seine Mitglieder durch Beratung, durch Vornahme der polizeilich vorgeschriebenen Revisionen, durch Erwirkung von Beihilfen sowie durch sonstige Wahrung ihrer Interessen unterstützen.

Die Aufnahme einer Wehr oder Gemeinde erfolgt durch den Verbandsausschuß, nachdem der Führer bezw. Gemeindevorstand den beabsichtigten Eintritt schriftlich angemeldet und die Satzungen durch Unterschrift anerkannt hat.

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist an sechsmonatliche Kündigung gebunden.

§ 2.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3.

Verbandsausschuß.

Der Verband wird durch den Verbandsausschuß geleitet. Derselbe besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden, dem Kreisbrandmeister, gleichzeitig als stellvertretenden Vorsitzenden und 5 Beisitzern. Die letzteren werden auf der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.

§ 4.

Der Ausschuß vertritt den Verband und regelt dessen gesamte Tätigkeit.

§ 5.

Kasse.

Zur Deckung der Kosten der Verbandszwecke zahlen die Gemeinden und Wehren 20.— G. jährlich an die Kasse.

Die Jahresbeiträge sind im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres zahlbar.

§ 6.

In jedem Jahre findet eine Hauptversammlung der Verbandsmitglieder statt. Auf der Hauptversammlung werden notwendig gewordene Wahlen vorgenommen, Geschäfts- und Kassenbericht erstattet, sowie Feuerwehrangelegenheiten beraten usw.

Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, einen Abgeordneten zur Hauptversammlung zu entsenden. Jedes Mitglied führt eine Stimme.

Jede Hauptversammlung ist beschlußfähig.

Der Ausschuß ist berechtigt, außer dieser Hauptversammlung außerordentliche Feuerwehrtage einzuberufen.

§ 7.

Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit, die Auflösung nur mit $\frac{3}{4}$ der Anwesenden beschlossen werden.

Ueber die Verwaltung des Eigentums des Verbandes entscheidet im letzteren Falle die Hauptversammlung. Nr. 8.

Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die ihnen für das vergangene Winterhalbjahr zugewiesenen Bücher

spätestens bis zum 30. Juni d. Js.

durch Boten oder mit der Post an den Kreisausschuß zurückzusenden.

Liegenhof, den 6. Juni 1931.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Rollekte.

Dem Katholischen Knabenwaisenhaus in Danzig, Stadtgebiet, ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sofort bis 5. Juli 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Waisenknaben abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel Listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 9. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 10.

Personalien.

Amtsvorsteher Wiebe in Liebau ist ab 13. Juni d. Js. auf etwa 4 Wochen verreist. Die Amtsvorstehergeschäfte führt bis zur Rückkehr der stellvertretende Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Ernst Penner in Liebau. Liegenhof, den 16. Juni 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Die diesjährige Johanni-Schau der Schwente findet für die oberhalb der Staatschauffee gelegene Strecke Dienstag, den 23. Juni 1931, für alle anderen Strecken am Mittwoch, den 24. Juni 1931 statt.

Zum Tage der Schau sind Hindernisse, die ein Abreiten der Strecke erschweren, zu beseitigen und zwar von den jeweiligen Anliegern.

Das Sezen von Stacheldrahtzäunen im Zuge des Reitweges ist verboten, für etwa dadurch entstehende Schäden haftet der resp. Besitzer. Das Abpflügen der Wälle eines Schutzstreifens an den Böschungen ist untersagt, ebenso das Schlagen von Pfählen dortselbst. Die Wälle und Böschungen sind zu mähen. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, die Interessenten von Obigem in Kenntnis zu setzen.

Kunzendorf, den 12. Juni 1931.

Der Verbandsvorsteher.

Fieguth.

Bekanntmachung.

Am 1. Juli d. Js. verlege ich meinen Amtssitz nach Danzig, Lindenstraße Nr. 1 (Halbe Allee).

Bidder,

Schulrat.

Zur 1. heiligen Kommunion

Gluckwunschkarten,

Kath. Gebetbücher,

Rosenkränze

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Rontobücher

u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kleine Harms=

Atlashefte Rolli=

Deutschland

Europa

Fremde Erdteile

zu haben bei

**R. Pech & Richert,
Neuteich.**

Anhänger

zu haben bei

Pech & Richert.